OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750469/2/BP/SA

Datum:
Linz, 30. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des J H, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 15. September 2017, GZ: WY-W/0038/WY/2017, mit dem einer Vorstellung des Beschwerdeführers nicht Folge gegeben und das über ihn verhängte Waffenverbot gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz aufrecht erhalten wurde, durch mündliche Verkündung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr hat mit Mandatsbescheid vom 23. August 2017, GZ: III-WA38/WY/07, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Waffenverbot verhängt und der dagegen erhobenen Vorstellung vom 7. September 2017 keine Folge gegeben. Der Besitz von Waffen und Munition wurde dem Bf mit Bescheid vom 15. September 2017, GZ: WY-W/0038/WY/2017 gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. Nr. 12/1997 idgF, weiterhin verboten.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Mit Mandatsbescheid der LPDOÖ, PK Steyr vom 23.08.2017 wurde Ihnen der Besitz von Waffen und Munition verboten und wie folgt begründet:

‚Sie wurden wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit angezeigt, weil Sie laut der Anzeigerin am 8.8.2017 um 11.43 Uhr von Ihrer Wohnung aus mit einem Luftdruckgewehr auf Tauben, welche auf einem in ca. 6 Meter entfernten Baum saßen, geschossen haben. Es wurde daher in Ihrer Wohnung durch Polizisten Nachschau gehalten. Sie wurden in der Wohnung angetroffen, in der Küche konnte das Luftdruckgewehr sowie dazugehörende Patronen sichergestellt werden.

In einer am 16.8.2017 mit Ihnen aufgenommenen Niederschrift gaben Sie an, dass Sie sehr viel im Ausland wären. Während Ihrer Abwesenheit hätten Tauben den Balkon mit Kot verunreinigt. Sie hätten dies Herrn W von der G mitgeteilt. Zuvor hätten Sie probiert die Tauben zu vergiften, indem Sie Rattengift in Reis gemischt hätten. Sie hätten sich das Luftdruckgewehr gekauft, um die Tauben zu verjagen bzw. zu erschrecken, aber nicht die Absicht gehabt, die Tauben zu erschießen. Mit dem Luftdruckgewehr könnten Sie ohne Munition Lärm erzeugen, dies reiche aus, die Tauben zu verjagen.

Der gegebene Sachverhalt, Ihre Angaben in der Niederschrift und Ihr verantwortungsloses Verhalten, in einem bewohnten Gebiet mit einem Luftdruckgewehr zu schießen und auch die Angaben über die Anwendung von Rattengift zur Tötung von Tauben, rechtfertigen als Tatsachen die Annahme der erkennenden Behörde, dass Sie Waffen missbräuchlich verwenden und somit Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könnten. Ihre Rechtfertigung in der Niederschrift Sie wollten die Tauben mit dem Luftdruckgewehr nur durch Knallerzeugung erschrecken bzw. verjagen, wurde insofern nicht als glaubwürdig befunden, als auch Munition für das Luftdruckgewehr in Ihrem Wohnzimmer vorgefunden wurde.

(...) Die Behörde hat ein Waffenverbot zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Adressat durch missbräuchliche Verwendung von Waffen geschützte Rechtsgüter gefährden könnte. Die Behörde hat hiebei eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung

von Rechtsgütern verbunden sein könnte, zu schließen. Wie auch der VwGH judiziert, muss nicht bereits in der Vergangenheit eine missbräuchliche Verwendung von Waffen erfolgt sein.

§ 12 Waffengesetz dient der Verhütung missbräuchlicher Verwendung namentlich von Schusswaffen und setzt nicht voraus, dass bereits tatsächlich eine solche missbräuchliche Verwendung stattgefunden hat. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetz- und zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hiebei ist nach dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzwecken bei der Beurteilung der auch mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen.

(...)

Gegen diesen Bescheid erhoben Sie binnen offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung die Sie am 7.9.2017 bei der Behörde einbrachten und diese in Form einer Niederschrift festgehalten wurde.

In der mit Ihnen aufgenommenen Niederschrift verwiesen Sie auf die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Steyr, dass das gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren wegen § 222 StGB, § 89 (1) StGB eingestellt wurde. Insbesondere verwiesen Sie auf die darin enthaltene Begründung „ Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, da vom Beschuldigten keine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeigeführt wurde. Das Luftdruckgewehr war nach den nicht zu widerlegenden Angaben des Beschuldigten nicht geladen. Der Beschuldigte handelte in der Absicht, Tauben im Sinne einer Schädlingsbekämpfung zu vertreiben."

Sie gaben weiters an, dass Sie die gesamte Munition, auch die für das Luftdruckgewehr im Safe verschlossen lagerten. Die Munition für das Luftdruckgewehr hätten Sie nur, weil Sie bei einem Luftschützenverein in der U sind und diese dorthin mitnehmen.

Auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens konnte verzichtet werden, da in der von Ihnen eingebrachten Vorstellung keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgelegt wurden, die zu prüfen gewesen wären.

Wie bereits in dem an Sie ergangenen Mandatsbescheid angeführt, ist die Behörde an die Entscheidung eines Gerichtes nicht gebunden und ist es ohne Belang, ob Sie vom Gericht verurteilt wurden oder nicht, wenn die Behörde annehmen muss, dass Sie durch Ihr Verhalten missbräuchlich Waffen verwenden und die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.(VWGH 2005/03/0090 v. 3.9.2008)

Es war daher an der im Mandatsbescheid ausgeführten Begründung festzuhalten und nur dahingehend zu ergänzen, dass die Erzeugung eines Knalles, der zur Vertreibung der Tauben als notwendig erachtet wurde, auch in anderer Weise, als durch Abschießen mit einem Luftdruckgewehr möglich gewesen wäre.

Da diese Knallabgabe mit einem Luftdruckgewehr durch das offene Fenster Ihrer Wohnung erfolgte, konnte dies zumindest von der Anzeigerin wahrgenommen werden, wodurch diese in Angst und Unruhe versetzt wurde und Anzeige erstattete.

Bedenklich erscheint auch, dass der Einsatz dieses unangemessenen Waffengebrauches nur der Aufforderung anderer Hausparteien bedurfte um ihnen beim „Taubenproblem" zu helfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende durch den Bf im Rahmen einer Niederschrift von der belangten Behörde festgehaltene Beschwerde vom 9. Oktober 2017, worin wie folgt ausgeführt wurde:

„Ich erhebe innerhalb offener Frist Beschwerde gg das Waffenverbot vom 15.09.2017 d. PK Steyr. Meine Begründung:

1. Die Waffen und auch die Munition waren lt. den anwesenden Polizisten ordnungsgemäß in einem Safe verwahrt
2. Ich habe bis zu diesem Zeitpunkt mit einer Behörde der Republik Österreich noch nie Probleme gehabt.
3. Ich habe das Luftdruckgewehr nur benützt um Tauben zu vertreiben. Ich habe dazu keine Munition im Gewehr gehabt, sondern habe ich nur mit Luft vom Balkon in Richtung meiner Wohnung „geschossen" - also einen Knall verursacht.
4. Weiters möchte ich erwähnen, dass ich nach längerer Abwesenheit wieder nach Steyr kam,
   stellte ich fest, dass mein Balkon total vom Taubenkot verschmutzt war. Und waren auch ebenfalls zwei Nester unter meinen Sesseln auf meinem Balkon. Daraufhin kontaktierte ich Herrn W von der G S, teilte ihm den Sachverhalt mit und bat ihn sich dies anzusehen. Als Herr W dann bei mir war, kamen wir ins Gespräch, dass ich ein Luftdruckgewehr habe. Da sagte Herr W zu mir, ob ich damit einen „Krach" machen kann. Ich sagte, dass dies kein Problem sei und ich mit dem Gewehr einen lauten Knall erzeugen kann, um die Tauben zu vertreiben. Bevor ich das erste Mal die Tauben mit einem lauten Knall verscheuchen wollte, sprach ich mit meinen Nachbarn. Von diesen wurde mir gesagt: „Gott sei Dank unternimmt jemand mal etwas." Auch wusste die Schwiegermutter vom Vizebürgermeister W H Bescheid, welche oberhalb von mir wohnt."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt wurde und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2 dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der oa. Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt, wobei anzumerken ist, dass es wohl nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, ein Luftdruckgewehr ungeladen bloß zur Schallerzeugung einzusetzen, zumal diesbezüglich fraglos effektivere Mittel zur Verfügung stünden, die die Lautstärke eines Luftdruckgewehres bei weitem übersteigen könnten. Es ist sohin klar von der Affinität des Bf zu einem tatsächlichen Schussgebrauch des Luftdruckgewehres auszugehen, zumal er im Übrigen unbestrittenermaßen auch dazu bereit war, das „Taubenproblem“ final durch in Reis gemengtes Rattengift zu lösen.

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer

Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. etwa VwGH vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0154, und VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Im vorliegenden Fall liegen mehrere Sachverhaltselemente vor, die per se oder in Kombination einer Überprüfung betreffend des Vorliegens einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG zu unterziehen sein werden.

Zum einen ist dies der unbestrittene Umstand, dass der Bf sein Luftdruckgewehr in einem Wohngebiet vom Balkon eines Mehrparteienhauses aus auf ca. 6 m entfernte Tauben richtete, lediglich, um diese zu erschrecken, wie er angibt. Wie unter der Beweiswürdigung angeführt, erscheint nach Lage des Falles unter der Berücksichtigung des Faktums, dass der Bf zuvor schon versucht hatte, das Taubenproblem durch in Reis gemengtes Rattengift zu lösen, die Intention der bloßen Schallerzeugung als wenig nachvollziehbar, weil es hier wohl andere effektivere Mittel gegeben haben würde. Das Aneinanderschlagen von metallenen Gegenständen oder im Grunde das bloße in die Hände Klatschen würden diesen Zweck wohl besser erfüllt haben. Vielmehr ist aber von der Intention einer finalen Problemlösung auszugehen, weil es ansonsten im Übrigen auch nicht erforderlich gewesen wäre, die Schusswaffe in Richtung der Tauben zu halten. Von der Bereitschaft des Bf, das Luftdruckgewehr seiner eigentlichen Funktion nach im bewohnten Stadtgebiet einzusetzen und damit zumindest die Gesundheit von anderen oder auch fremdes Eigentum zu gefährden, muss im vorliegenden Fall ausgegangen werden, weshalb eine diesbezüglich ungünstige Prognose zu erstellen war.

Zum anderen scheint der Bf Mittel wie Netze, Vogelscheuchen udgl. gar nicht in Betracht gezogen zu haben bzw. zu ziehen, was durch den Einsatz von Rattengift untermauert wird, wobei der Bf den Umstand, dass diese drastische Maßnahme allfällige über die Tauben hinausgehende Adressaten wie Singvögel, Katzen udgl. erreichen könnte, anscheinend leichtfertig in Kauf nahm. Auch aus diesem Grund ergeben sich also schwere Bedenken hinsichtlich der Gesinnung des Bf.

III.3.2. Die vom Bf getätigten Äußerungen und Handlungen erreichen sohin klar das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree